

4 ZB 21.2850

4 ZB 21.1776



Referat	SB	Kanzleifrist
EINGEGANGEN		
17. Jan. 2022		
Prof. Dr. Fricke & Coll. Rechtsanwälte		
Kopie an MdL / Kommissarname / Zahlung	Kopie an MdL / Fricksprache	Zur Akte
Kopie an MdL / schriftl. Stellungnahme	Textbaustein	WV

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

im Gemeinderat Kirchheim b. München,

vertreten durch den Fraktionssprecher Rüdiger Zwarg,

Amalienweg 28, 85551 Kirchheim b. München,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Fricke & Kollegen,

Innere Regensburger Str. 11, 84034 Landshut,

gegen

Gemeinde Kirchheim b. München,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim b. München,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Wagensonner Partnerschaft mbB,

Nymphenburger Str. 70/IV, 80335 München,

beigeladen:

1. **Fraktion der CSU**

im Gemeinderat Kirchheim b. München,



2. **Fraktion der SPD im Gemeinderat Kirchheim b. München,**



3. **Fraktion der JU im Gemeinderat Kirchheim b. München,**

[REDACTED]

4. **Fraktion der VFW im Gemeinderat Kirchheim b. München,**

[REDACTED]

5.

Mitglied der Ausschussgemeinschaft FDP/VOLT im Gemeinderat Kirchheim b. München,

[REDACTED]

6.

Mitglied der Ausschussgemeinschaft FDP/VOLT im Gemeinderat Kirchheim b. München,

Hausner Str. 8, 85551 Kirchheim b. München,

wegen

Ausschussbildung im Gemeinderat;

hier: Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Oktober 2021,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel

ohne mündliche Verhandlung am **4. Januar 2022**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.

- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens. Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Gründe:

- 1 1. Die Anhörungsrüge, mit der die Klägerin die Fortführung des Verfahrens über ihren mit Beschluss vom 21. Oktober 2021 (Az. 4 ZB 21.1776) abgelehnten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 12. Mai 2021 (Az. M 7 K 20.3447) begehrt, bleibt ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass der Senat ihren Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 6 VwGO).
- 2 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 91 Abs. 1 BV) verpflichtet das Gericht, seine Entscheidung nur auf Tatsachen oder Beweisergebnisse zu stützen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO), sowie ein rechtzeitiges und möglicherweise erhebliches Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, soweit es aus verfahrens- oder materiell-rechtlichen Gründen nicht ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben muss oder kann (vgl. BayVerfGH, E.v. 25.8.2016 – Vf. 2-VI-15 – juris Rn. 34 f.; BVerfG, B.v. 29.10.2015 – 2 BvR 1493/11 – NVwZ 2016, 238 = juris Rn. 45). Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte aber nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen (vgl. BVerwG, B.v. 15.8.2019 – 5 B 11.19 u.a. – juris Rn. 1; B.v. 27.4.2012 – 8 B 7.12 – juris Rn. 2).
- 3 Mit dem klägerischen Vorbringen in der Anhörungsrügeschrift wird ein Gehörsverstoß nicht dargetan. Die Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in einer Wiederholung des Vortrags im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren und im Zulassungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zum Teil durch ausführliche wörtliche Wiedergabe. Allenfalls kann man von einer Vertiefung der Argumentation in den vorausgehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren sprechen. Eine bloße Wiederholung und Vertiefung der in den Vorverfahren vertretenen Rechtsstandpunkte genügt ebenso wie der bloße Hinweis (Seite 3 des Begründungsschriftsatzes vom 12.11.2021 und Schlusssatz des Schriftsatzes auf Seite 19), die Ausführungen in der Zulassungsbegründung vom 20. Juli 2021 seien in der Entscheidung des Senats nicht ausreichend berücksichtigt und abgewogen worden, zur Darlegung einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Entscheidung des Senats nicht.
- 4 Schon aus diesem Grund ist die Anhörungsrüge der Klägerin zurückzuweisen.

- 5 Ohne dass es noch darauf ankäme, weist der Senat darauf hin, dass die Rügen auch inhaltlich unberechtigt sind.
- 6 a) Der Senat ist in seiner Entscheidung nicht von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen. Diese ist auch nicht widersprüchlich. Der Senat hat die Freiheit der kommunalen Vertretungsgremien hinsichtlich der Wahl des Berechnungsverfahrens für die Ausschussbesetzung, wie im gerügten Beschluss des Senats vom 21. Oktober 2021 dargestellt, nie infrage gestellt. Das gilt sowohl für das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als auch für das Verfahren nach Hare-Niemeyer (vgl. BayVGh, U.v. 17.3.2004 a.a.O. Rn.16; VerfGH vom 10.6.1994, VerfGH 47, 154/156 = BayVBI. 1994, 656 m.w.N.). Lediglich bei Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens bestehen rechtliche Grenzen im Hinblick auf das Verbot der sog. Überaufrundung (vgl. BayVGh, U.v. 17.3.2004 – 4 BV 03.117 – BayVBI 2004, 432 = juris Leitsatz 2 und Rn. 46, 63). Auch wenn das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weitgehend als das vorzugswürdigere Berechnungsverfahren angesehen wird, gibt es nach der Rechtsprechung des Senats, wie im gerügten Beschluss dargestellt, keinen Anspruch auf die Wahl des jeweils „bestmöglichen“ Verfahrens, zumal Abweichungen vom mathematischen Proportionalität bei jedem dieser Berechnungsverfahren auftreten.
- 7 Daran ändert auch nichts, dass der bayerische Gesetzgeber das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) in Art. 35 Abs. 2 GLKrWG für die Verteilung der Sitze des kommunalen Vertretungsorgans auf die Wahlvorschläge – erstmals – vorgeschrieben hat. Denn der bayerische Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz auch die Gemeindeordnung geändert und dabei dieses Verfahren für die Ausschussbesetzung in Art. 33 GO gerade nicht vorgeschrieben. Daraus ergibt sich, dass der bayerische Gesetzgeber das den kommunalen Vertretungsgremien von der Rechtsprechung eingeräumte Wahlrecht gerade nicht genommen, sondern es den demokratisch gewählten, kommunalen Vertretungsorganen weiterhin vorbehalten hat.
- 8 Diese Wahlfreiheit gilt grundsätzlich unabhängig von der gewählten Ausschussgröße und der sich aus der Anwendung des gewählten Berechnungsverfahrens ergebenden Konsequenzen. Gerade die Pattaufhebungsregel des Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO zeigt, dass der Gesetzgeber eine Abweichung vom proportionalen Stärkeverhältnis im Vertretungsgremium und in den Ausschüssen um maximal einen Sitz bewusst hingenommen hat. Er hat nicht etwa für den Fall einer Pattsituation die Wahl eines anderen

Berechnungsverfahrens vorgeschrieben. Daraus kann sich dann – wie im hier vorliegenden Fall – die Situation ergeben, dass eine von zwei Gruppierungen, die mit gleicher Stärke im kommunalen Gremium vertreten sind, in den Ausschüssen die doppelte Anzahl der Sitze der anderen Gruppierung erreicht (zwei Sitze zu einem Sitz), was bei der hier eher großzügig gewählten Ausschussgröße immerhin nichts daran ändert, dass jede Fraktion im Ausschuss vertreten ist.

- 9 b) Zur Frage des Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Veränderung der Ausschussgröße bringt die Klägerin in der Anhörungsrügeschrift keine neuen Argumente vor, die objektive Anhaltspunkte für die von der Klägerin vertretene Rechtsauffassung liefern könnten. Im Vergleich zur vorherigen Wahlperiode wurde ohnehin lediglich die Ausschussgröße geringfügig verändert, das Berechnungsverfahren aber beibehalten. Der Senat hat im Übrigen bereits in seinem hier gerügten Beschluss darauf hingewiesen, dass nur der neugewählte Gemeinderat Bestimmungen insoweit treffen kann. Die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses war ohnehin nicht Gegenstand des Beschlusses des Senats.
- 10 c) Soweit die Klägerin in der Anhörungsrügeschrift vorträgt, der Senat habe die Anforderungen an das Vorliegen der Zulassungsgründe im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG überspannt, kann damit eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gerügt werden. Dergleichen liegt aber auch nicht vor.
- 11 Der Senat musste die Berufung nicht wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zulassen. Besondere tatsächliche Schwierigkeiten sind nicht ersichtlich. Die rechtlichen Fragen ließen sich anhand der Rechtsprechung des Senats auch im Zulassungsverfahren ohne weiteres beantworten. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens hierzu bedurfte es nicht.
- 12 Das gilt auch für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Aufgrund der Rechtsprechung des Senats und aktueller Entscheidungen des Gesetzgebers gab es insoweit keine Fragen, deren Klärung man einem Berufungsverfahren hätte vorbehalten müssen.
- 13 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Da die anwaltlich nicht vertretenen Beigeladenen keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko

ausgesetzt haben, entspricht es der Billigkeit, dass sie ihre etwaigen außergerichtlichen Kosten selbst tragen (vgl. § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

14 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage zu § 3 Abs. 2 GKG) eine streitwertunabhängige Festgebühr anfällt.

15 3. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

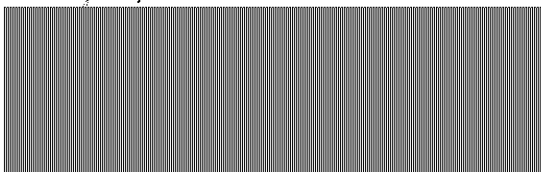
Dr. Zöllner

Stadlöder

Nebel



Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2,
Abs. 2 ZPO)
München, 11.01.2022



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle